



Merkblatt Siegelung

Bei jedem Todesfall muss gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen ein Siegelungsprotokoll aufgenommen werden. Der Siegelungsbeamte / die Siegelungsbeamtin setzt sich deshalb mit den Angehörigen oder den gesetzlichen Vertretern von verstorbenen Personen in Verbindung. Die bei der Siegelung anwesenden Personen sind verpflichtet, dem Siegelungsorgan über alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens der verstorbenen Person von Bedeutung sind, Auskunft zu geben.

Folgende Unterlagen sind bereit zu halten:

- Alle Vermögenswerte des Verstorbenen (und seines Ehepartners) per Todestag.
Wertschriften mit Kontonummern, Bezeichnung und aktueller Saldomeldung
- Postcheckkonto (Nummer und Saldo per Todestag)
- Barschaft per Todestag
- Lebensversicherungen (Name der Versicherung / Versicherungssumme / begünstigte Person/en)
- Sammlungen von Wert (Briefmarken, Waffen, Antiquitäten, Kunstgegenstände usw.), ungefährender Umfang (Anzahl, Versicherungswert)
- Liegenschaftsbesitz in anderen Gemeinden / Kantonen (bitte Unterlagen der amtlichen Bewertung bereit halten)
- Angaben über die gesetzlichen Erben
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Verwandtschaftsgrad
 - Vertretungsvollmacht z.B. bei Wohnsitz eines Erben im Ausland ist möglich, das Formular kann direkt bei der Siegelung ausgefüllt werden.
- Testament (falls vorhanden)
- Ehe- oder Erbvertrag (falls vorhanden)
- Allfällige Vorempfänge und Schenkungen an Erben
- Angabe des gewünschten Notars im Fall einer Inventaraufnahme.

Inventaraufnahme

Zu unterscheiden sind:

- **Steuerinventar**

Falls die/der Verstorbene und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen ein Rohvermögen von über Fr. 100'000.00 besessen haben, muss zur Aufnahme eines Steuerinventars ein Notar bezeichnet werden.

- **Erbschaftsinventar**

Ein Erbschaftsinventar wird angeordnet:

- wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht
- wenn ein Erbe dauern und ohne Vertretung abwesend ist
- wenn einer der Erben es verlangt
- wenn der Vater oder die Mutter gestorben ist und unmündige Kinder vorhanden sind

- **Öffentliches Inventar**

Jeder Erbe, der die Befugnis hat, das Erbe auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen.

- **Was geschieht nach Aufnahme des Siegelungsprotokolls**

Das Siegelungsprotokoll wird durch den Siegelungsbeamten / die Siegelungsbeamtin an das Regierungsstatthalteramt weitergeleitet. Dieses entscheidet, ob ein Inventar (Erbschafts- oder Steuerinventar) angeordnet werden muss. Falls dies nicht der Fall ist, teilt der Regierungsstatthalter den Erben mit, dass über den Nachlass verfügt werden kann. Bei Anordnung eines Inventars erfolgt der Auftrag an den bezeichneten Notar.

Gemeindeverwaltung Urtenen-Schönbühl

Siegelungswesen

Hansjörg Lanz, Gemeindeschreiber

3.9.2009